

ung veranlaßt werden soll, während man die gleiche Maßregel bei dem Hausgrundstücke Nr. 10 der Landhausstraße, falls solches überhaupt noch zu einem angemessenen Preise erworben werden kann, nicht für angezeigt befunden und nicht beantragt hat, obgleich auch dieses Grundstück, ebenso wie die bereits erkaufte, lediglich nur wegen der beabsichtigten Justizneubauten in Betracht gezogen worden ist, so erscheint dieser Beschluß der unterzeichneten Deputation aus einem zweifachen Grunde bedenklich.

Für's Erste würden für diese schon unter den jetzigen Verhältnissen zu annehmbaren Preisen erkaufte Grundstücke, selbst in dem Falle, daß von deren Verwendung zu den Justizneubauten abgesehen werden sollte, bei dem notorischen Mangel an geeigneten Bauplätzen für öffentliche Staatsgebäude, sicherlich eine andere zweckmäßige Verwendung leicht gefunden werden können.

Für's Andere wird aber nach Ansicht der unterzeichneten Deputation der höchst beachtliche Umstand, die Wiederveräußerung dieser Grundstücke jetzt als eine verfrühte und ungeeignete erscheinen lassen, jetzt, wo nach dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß das Zeughaus und dessen Caserne für den Staat zu erwerben, einen Beschluß, den die unterzeichnete Deputation ihrer Kammer ebenfalls zur Annahme empfohlen hat, gerade jetzt also, wo durch die Aussicht auf ein neu zu erschließendes Bau terrain in vorzugsweise begünstigter Lage der Stadt der Werth jener Grundstücke ein völlig veränderter und ungleich höherer geworden ist.

Kann sich demnach die unterzeichnete Deputation für den Beitritt zu keinem der drei vorstehend besprochenen Beschlüsse der zweiten Kammer erklären, so erübrigt ihr nur noch auf den auf Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß in Kürze zurückzukommen, nach welchem mit dem Ersuchen an das Königliche Justizministerium:

dem nächsten Landtage über den Bau der Justizgebäude in Dresden eine Vorlage mit Angabe der Pläne und Kostenanschläge zugehen, zu lassen, die weitere Bitte verbunden werden soll:

- a) vorher eine Concurrenz mit Feststellung entsprechender Preise für den besten Plan zu einem Justizpalaste auszuschreiben, und
- b) bei der dem nächsten Landtage zu machenden Vorlage über den Bau selbst die eingegangenen Preisarbeiten zu Grunde und vorzulegen.

Die unterzeichnete Deputation wiederholt hier ihre bereits oben abgegebene Erklärung, daß sie im Principe, bei öffentlichen Staatsbauten der vorstehenden Art Concurrenzen auszuschreiben, etwas Bedenkliches durchaus nicht zu finden vermag, daß sie sich im Gegentheile durch das Aufgebot von Fachmännern, wenn Letztere, durch auszusetzende Prämien für die besten Pläne angelockt, zum Eintritt in die